



Entwurf zu

- dem Berufsprofil
- dem Rahmenlehrplan und Examensprogramm der fachtheoretischen Module
- den Ausführungsbestimmungen
- dem detaillierten Programm der Meisterprüfung
- den Verbesserungsrichtlinien und dem Punktebewertungssystem

im

Malerhandwerk

Michel	MANNES
Ed	OESTREICHER
Joseph	MOUSEL
Romain	KREMER
Norbert	MEYER

10. August 2011

Inhaltsverzeichnis :

1. Abgeändert großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.....	3
1.1. Berufsprofil.....	3
1.1.1. Tätigkeitsfeld	3
1.1.2. Können.....	3
1.1.3. Wissen.....	3
1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module.....	6
1.2.1. Fachkunde	6
1.2.2. Fachrechnen und Preisberechnung.....	6
1.2.3. Fachzeichnen.....	7
1.3. Ausführungsbestimmungen.....	7
1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse	7
1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse.....	7
1.3.3. Übergangsbestimmungen.....	7
2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.....	8
2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung.....	8
2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen.....	8
2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen	8
2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem.....	10
2.2.1. Meisterprüfungsprojekt	10
2.2.2. Arbeitsproben	10

1. Abgeändert großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 1.

(..)

Die Details der Programme, die Häufigkeit der Kurse, ihre Dauer, sowie der Veranstaltungsort der Kurse werden durch eine ministerielle Verordnung bestimmt.

(..)

1.1. Berufsprofil

1.1.1. Tätigkeitsfeld	1.1.2. Können	1.1.3. Wissen
1. Conception et exécution de traitement en surface de constructions et d'éléments de construction à l'aide de produits à enduire en couleur. 2. Conception et exécution de traitement en surface, d'églises, d'ouvrages architecturaux représentatifs ainsi que de travaux d'entretien de monuments. 3. Peinture d'objets en métal, bois, verre et en matières synthétiques. 4. Pose de papiers peints, de revêtements isolants et d'objets d'ornement décoratifs et autres. 5. Exécution de peinture ignifuge. 6. Réparation de travaux de vitrage.	1. Beurteilen der Oberfläche und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Gegenstände; 2. Beurteilen alter Anstrich - und Lackfilme oder Kunststoffbeschichtungen; 3. Vorbehandeln alter und neuer Untergründe mit mechanischen und chemischen Mitteln von Hand und mit Maschine, insbesondere durch Abbeizen, Bleichen, Abbrennen, Abdampfen, Entfetten, Anstricharmieren, Absperren, Isolieren und Entrosten; 4. Prüfen und Auswählen der Beschichtungsstoffen, Herstellen und Ansetzen gebrauchsfertiger	1. Kenntnisse der Arbeitsweise, der Handhabung und der Pflege gewerbeüblicher Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen; 2. Mängelbeseitigungsverfahren auf den Beschichtungsträgern; 3. Kenntnisse der Trocknungsvorgänge und der Trocknungsverfahren; 4. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Verhaltensweisen von Werk- und Hilfsstoffen, Anstrichfilmen und Untergründen; 5. Kenntnisse der Arten, Zusammensetzung, Eigenschaften, Wirkungsweise, Lagerung, Verwendung, Bearbeitung und Verarbeitung der Werkstoffe und

	<p>Mischungen;</p> <ol style="list-style-type: none">5. Kitten, Spachteln, Füllen, Glätten, Schleifen, Polieren und Schwabbeln;6. Mischen und Abstimmen von Farbtönen;7. Auftragen von Grund-, Zwischen- und Schlussanstrichen, Lackieren und Beschichten durch Streichen, Rollen, Spritzen, Tauchen und Gießen; Fluten; Wirbelsintern;8. Einbrennlackierung;9. Auftragen von Spezialwerkstoffen, insbesondere Spachtel, Füller und Kleber;10. Lackpflege;11. Reinigen und Pflegen der Beschichtungen;12. Auftragen von Prüffarben13. Anfertigen von Entwurfsskizzen, Werkzeichnungen und Raumdarstellungen;14. Lasieren, Beizen, Imprägnieren und Versiegeln;15. Fertigkeiten in der Herstellung von Putzen einschließlich das Anbringen von Dämm- und Isoliermaterialien im Innen- und Außenbereich sowie deren Schlußbeschichtungen;16. Auftragen von schallschluckenden Beschichtungsstoffen;17. Ausführen von Tapezier-, Klebe-, Spann-, Verlege- und Verkleidearbeiten. Dies mit Tapeten,	<p>Hilfsstoffe;</p> <ol style="list-style-type: none">6. Kenntnisse über Farben- und Formenlehre einschließlich der Stylformen;7. Kenntnisse der Leistungsbeschreibungen sowie Lesen und Verstehen von Bauplänen;8. Für die Berufsausübung notwendige Kenntnisse der Vorschriften des Immissionsschutzes, des Emmissionsschutzes, der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der RAL-Normen, der in den DIN-Normen festgelegten Güteanforderungen und Prüfverfahren sowie der Verdingungsordnung für Bauleistungen laut CRTIB;
--	---	---

	<p>mit tapetenähnlichen sowie Boden-, Wand- und Deckenbelägen;</p> <ol style="list-style-type: none">18. Ausführen von feuerhemmenden, sowie besonderer Holzschutz - und Tarnanstrichen;19. Einsetzen, Befestigen und Verkitten von Bauglas einfacher Dicke, mittlerer Dicke und doppelter Dicke;20. Aufmessen;21. Ausführen von Dekorations- und Maltechniken;22. Anbringen von Leisten und Profilen im Innen- und Außenbereich, sowie deren Endbehandlung;23. Ausführen von Kratzputz- und Sgraffitoarbeiten, Gipsschnitt, Putzschnitt, Stuckmarmor, Stuccolustro und sonstigen Schmuckarbeiten;24. Bronzieren und Vergolden, Belegen mit Blattmetall;25. Ausführen von Matt-, Glanz-, Mordent- und Polimentvergoldungen;26. Patinieren;27. Entwerfen, Zeichnen und Anfertigen von Schablonen und Pausen;28. Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen und Schmuckformen;29. Aufbringen von Straßenmarkierungen mit Beschichtungsstoffen ;30. Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten.	
--	--	--

1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module

1.2.1. Fachkunde

1.2.1.1. Technologie

1. Arbeits- und Betriebskunde einschließlich Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde;
2. Untergründe und ihre Eigenschaften;
3. Werk- und Hilfsstoffe und ihre Eigenschaften;
4. Arbeitsverfahren für die Oberflächenbehandlung;
5. Farben- und Formenlehre einschließlich der Stylformen;
6. Farbordnungssysteme;
7. Leistungsbeschreibungen, Massenauszug aus der Bauzeichnung;
8. Vorschriften des Immissionsschutzes, RAL-Normen, in den DIN-Normen festgelegte Güteanforderungen und Prüfverfahren, Verdingungsordnung für Bauleistungen laut CRTIB;
9. Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

1.2.2. Fachrechnen und Preisberechnung

1.2.2.1. Fachrechnen

1. Geometrische Grundkonstruktionen;
2. Geometrie der Ebene;
3. Geometrie der Körper;
4. Bruchrechnen;
5. Dreisatzrechnen;
6. Prozentrechnen;
7. Umrechnen von Maßstäben;
8. Materialbedarfsrechnen;
9. Verlust- und Verschnittrechnungen.

1.2.2.2. Preisberechnung

1. Submissionswesen und die staatlichen Aufmassbestimmungen;
2. Massenberechnungen;
3. Preisermittlungen und Formularwesen;
4. Berechnung der Gemeinkostenzuschläge;
5. Vorkalkulation unter Berücksichtigung der erforderlichen einzelnen Zeit- und Mengenansätze nach Preisberechnungsvordrucken;
6. Angebotsschreiben;
7. Rechnungsstellung;
8. Nachkalkulation;
9. Angewandte Informatik:

- Allgemeines zur elektronische Datenverarbeitung;
- Die Komponenten der Datenverarbeitung;
- Die Daten und deren Verarbeitung;
- Anwendersoftware.

1.2.3. Fachzeichnen

1. Freihandzeichnen;
2. Aufzeichnen von einfachen Gebäudenaufzügen;
3. Schnittzeichnungen im Maßstab 1:100 und 1:50;
4. Anfertigen von Entwürfen für Kundenberatungen;
5. Verschiedene Schriften sowie Schmuckbänder und Ornamente entwerfen und gestalten.

1.3. Ausführungsbestimmungen

1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse

Bezeichnung	Anzahl der max. Modulstunden
Modul F	70 Stunden
Technologie	
Modul G	50 Stunden
Fachrechnen	
Fachzeichnen	
Modul H	60 Stunden
Preisberechnung	

1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse

Sie werden entweder im Bildungszentrum der Handwerkskammer, in den technischen Gymnasien oder in den Zentren für berufliche Weiterbildung organisiert.

1.3.3. Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden laufende Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 6.

(..)

Das detaillierte Programm der Meisterprüfung für die einzelnen Berufe und der allgemeine Organisationsplan, welcher die bei der Überprüfung und Kontrolle zu beachtenden Verfahrensaufgaben beinhaltet, werden durch ministerielle Verordnung festgelegt.

(..)

2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung

2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen

- (1) Kenntnisse sind nach Rahmenlehrplan in den drei Prüfungsmodulen F, G und H nachzuweisen
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als zwei Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des fachtheoretischen Teil sind ausreichende Leistungen in den drei Prüfungsmodulen.

2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen

- (1) Das fachpraktische Examen besteht aus einem Meisterprüfungsprojekt und fünf Arbeitsproben sowie einem anschließenden Fachgespräch.
- (2) Bei der Bestimmung des Meisterprüfungsprojekts sollen die Vorschläge des Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Das Meisterprüfungsprojekt und die Arbeitsproben erfolgen nach den von der Prüfungskommission erstellten Bedingungen.
- (4) Die Arbeitsproben sind unter Aufsicht anzufertigen.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen sind ausreichende Leistungen in dem fachpraktischen Examen.
- (6) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als vier Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (7) Der Prüfling soll in einem anschließenden Fachgespräch die verschiedenen Arbeiten des fachpraktischen Examins begründen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

2.1.2.1. Meisterprüfungsprojekt

Als Meisterprüfungsprojekt sind folgende Prüfungsarbeiten anzufertigen:

(1) farbliche Gestaltung und Oberflächengestaltung von

1. zwei Räumen,
2. einer Außenwand,
3. eines Ausstellungsstandes oder Geschäftsraumes,
4. eines Straßenzuges oder eines Platzes nach gegebener Bauzeichnung mit Grund- und Aufrissen.

Hierbei sind auszuführen:

- Farbwurf für die maßstabgerechte Abwicklung der Flächen oder die perspektivische Darstellung des Prüfungsobjektes,
- Farbplan und Werkstoffplan unter Berücksichtigung aller Bauteile und Einrichtungsgegenstände in ihrer qualitativen und quantitativen farbigen Wirkung,

(2) Werkproben:

- Mindestens zwei verschiedene Werkproben zu den Entwürfen 1., 2. oder 3. auf entsprechenden Untergründen, entweder in Anstrich -, Lackier-, Spachtel -, Klebe - oder Dekorationstechnik
- Entwerfen und Ausführen einer Beschriftung unter Verwendung aller technischen Hilfen.

2.1.2.2. Arbeitsproben

(1) Als Arbeitsproben sind folgende fünf Technikscherpunkte auszuführen:

- Anstrichtechnik;
- Lackiertechnik;
- Klebetechnik;
- Spachteltechnik;
- Dekorationstechnik.

2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem

2.2.1. Meisterprüfungsprojekt

- Vorstellung des Projekts
- Begründung des Projekts
- Kreativität
- Komplexität der vorgeschlagenen Techniken
- Farbharmonie
- Projekt- und Technikbeschreibungen
- Ausführung
- Finish

2.2.2. Arbeitsproben

- Vorbehandlung des Beschichtungsträgers
- Ausführung
- Finish